

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.07.2013

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.601-276/13

Zulassungsnummer:

Z-156.601-618

Geltungsdauer

vom: **25. Juli 2013**

bis: **30. August 2014**

Antragsteller:

Halbmond Teppichwerke GmbH

C.-W.-Koch-Straße 6

08606 Oelsnitz

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Halbmond PA 66 / 121 / FS"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage mit drei Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-618 24. September 2010, geändert durch Bescheid vom 20. Januar 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 24. September 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Halbmond PA 66 / 121 / FS" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polyestervlies,
- dem Vorstrich und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Rückenmaterial aus Polypropylengewebe oder Polyestervlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 7,0 mm bis 14,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1800 g/m² bis 3080 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.601-618

Seite 4 von 5 | 25. Juli 2013

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.³

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand: "Halbmond PA 66 / 121 / FS"
"Halbmond PA 66 / 121 / FS"

Anlage 1
Seite 1 von 3

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Art	35	Art Top Bfl
2	Art 1050	36	Art Top Filz
3	Art 1050 Bfl	37	Art Top Filz 550
4	Art 1050 Filz	38	Art Top Filz 550 Bfl
5	Art 1050 Filz 550	39	Art Top Filz 550 TSP
6	Art 1050 Filz 550 TSP	40	Art Top Filz Bfl
7	Art 1050 Filz Bfl	41	Art Top Filz TSP
8	Art 1050 Filz TSP	42	Art Top TSP
9	Art 1050 TSP	43	Art TSP
10	Art 1150	44	Caravelle
11	Art 1150 Bfl	45	Caravelle Bfl
12	Art 1150 Filz	46	Cassetta
13	Art 1150 Filz 550	47	Cassetta Bfl
14	Art 1150 Filz 550 TSP	48	DC 1001
15	Art 1150 Filz Bfl	49	DC 1001 Bfl
16	Art 1150 Filz TSP	50	DC 1001 Filz 550
17	Art 1150 TSP	51	DC 1001 Filz 550 Bfl
18	Art Bfl	52	DC 1001 Filz Bfl
19	Art Filz	53	DC 1001 S
20	Art Filz 550	54	DC 1001 S Bfl
21	Art Filz 550 Bfl	55	DC 1105 TS
22	Art Filz 550 TSP	56	DC 1105 TS Bfl
23	Art Filz Bfl	57	DC 1105 Uni
24	Art Filz TSP	58	DC 1105 Uni Bfl
25	Art Super	59	DC 1201
26	Art Super Bfl	60	DC 1201 Bfl
27	Art Super Filz	61	DC 1201 Filz
28	Art Super Filz 550	62	DC 1201 Filz 550
29	Art Super Filz 550 Bfl	63	DC 1201 Filz Bfl
30	Art Super Filz 550 TSP	64	DC 1251
31	Art Super Filz Bfl	65	DC 1251 Bfl
32	Art Super Filz TSP	66	DC 1251 Filz
33	Art Super TSP	67	DC 1251 Filz 550
34	Art Top	68	DC 1251 Filz Bfl

Zulassungsgegenstand: "Halbmond PA 66 / 121 / FS"
"Halbmond PA 66 / 121 / FS"

Anlage 1
Seite 2 von 3

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
69	DC 1401	105	DC Palazzo 1250 Filz
70	DC 1401 Filz	106	DC Palazzo 1250 Filz 550
71	DC 1401 Filz 550	107	DC Palazzo 1250 Filz Bfl
72	DC 1801	108	DP 1001 Filz
73	DC 1801 Filz	109	DP 1050
74	DC 700	110	DP 1050 Bfl
75	DC 700 Bfl	111	DP 1050 Filz
76	DC 700 Filz	112	DP 1050 Filz 550
77	DC 700 Filz 550	113	DP 1050 Filz 550 Bfl
78	DC 700 Filz 550 Bfl	114	DP 1050 Filz 550 TSP
79	DC 700 Filz Bfl	115	DP 1050 Filz Bfl
80	DC 850	116	DP 1050 Filz TSP
81	DC 850 Bfl	117	DP 1050 TSP
82	DC 850 Filz	118	DP 1150
83	DC 850 Filz 550	119	DP 1150 Bfl
84	DC 850 Filz 550 Bfl	120	DP 1150 Filz
85	DC 850 Filz Bfl	121	DP 1150 Filz 550
86	DC 901	122	DP 1150 Filz 550 TSP
87	DC 901 Bfl	123	DP 1150 Filz Bfl
88	DC 901 Filz	124	DP 1150 Filz TSP
89	DC 901 Filz 550	125	DP 1150 S
90	DC 901 Filz 550 Bfl	126	DP 1150 S Bfl
91	DC 901 Filz Bfl	127	DP 1150 TSP
92	DC 950	128	DP 1250
93	DC 950 Bfl	129	DP 1250 Bfl
94	DC 950 Filz	130	DP 1250 Filz
95	DC 950 Filz 550	131	DP 1250 Filz 550
96	DC 950 Filz 550 Bfl	132	DP 1250 Filz 550 TSP
97	DC 980	133	DP 1250 Filz Bfl
98	DC 980 Bfl	134	DP 1250 Filz TSP
99	DC 980 Filz	135	DP 1250 TSP
100	DC 980 Filz 550	136	DP 1400
101	DC 980 Filz 550 Bfl	137	DP 1400 Filz
102	DC 980 Filz Bfl	138	DP 1400 Filz 550
103	DC Palazzo 1250	139	DP 1400 Filz 550 TSP
104	DC Palazzo 1250 Bfl	140	DP 1400 Filz TSP

Zulassungsgegenstand: "Halbmond PA 66 / 121 / FS"
"Halbmond PA 66 / 121 / FS"

Anlage 1
Seite 3 von 3

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
141	DP 1400 TSP	160	Palazzo 1250 Filz 550
142	DP 1800	161	Palazzo 1250 Filz 550 TSP
143	DP 1800 Filz	162	Palazzo 1250 Filz Bfl
144	DP 1800 Filz TSP	163	Palazzo 1250 Filz TSP
145	DP 1800 TSP	164	Palazzo 1250 TSP
146	DP 900	165	Palazzo 950
147	DP 900 Bfl	166	Palazzo 950 Bfl
148	DP 900 Filz	167	Palazzo 950 Filz
149	DP 900 Filz 550	168	Palazzo 950 Filz 550
150	DP 900 Filz 550 Bfl	169	Palazzo 950 Filz 550 Bfl
151	DP 900 Filz 550 TSP	170	Palazzo 950 Filz 550 TSP
152	DP 900 Filz Bfl	171	Palazzo 950 TSP
153	DP 900 Filz TSP	172	Palazzo 950 TSP
154	DP 900 TSP	173	TM4 TB
155	DP Golf		
156	DP Golf Filz		
157	Palazzo 1250		
158	Palazzo 1250 Bfl		
159	Palazzo 1250 Filz		